

## **Merkblatt** **zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

---

*Wir verwenden in unserem Merkblatt ausschließlich die weibliche Form, um eine bessere Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten. Uneingeschränkt sind alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung gemeint. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

<b>1. Einleitung</b>	S. 1
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	S. 1
a) vor Zulassung	S. 1
b) nach Zulassung	S. 2
<b>3. Einzureichende Unterlagen</b>	S. 2
3.1. Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis	S. 2
3.2. Bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit	S. 3
<b>4. Vereinbarkeitsprüfung</b>	S. 3
a) Unvereinbarkeit bei fehlender Ausübungsmöglichkeit	S. 3
b) Unvereinbarkeit bei fehlender tatsächlicher Ausübungsmöglichkeit	S. 3
c) Unvereinbarkeit bei Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit	S. 4
d) Unvereinbarkeit bei Interessenkollisionen	S. 4
e) Unvereinbarkeit bei Tätigkeit im Öffentlichen Dienst	S. 4
aa) gesetzgeberisches Ziel	S. 5
bb) Unvereinbarkeitsprüfung im Einzelfall	S. 5
cc) Sonderfall: vorübergehende Tätigkeit im Öffentlichen Dienst	S. 5
<b>5. Kanzleipflicht bei Ausübung einer Nebentätigkeit</b>	S. 6
a) Rechtsanwältin	S. 6
b) Syndikusrechtsanwältin	S. 6
c) Anwältinnen mit Doppelzulassung	S. 7

## **Merkblatt** **zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

---

*Wir verwenden in unserem Merkblatt ausschließlich die weibliche Form, um eine bessere Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten. Uneingeschränkt sind alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung gemeint. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

### **1. Einleitung**

Mit der Zulassung dürfen Sie anwaltlich tätig sein, entweder

- als Rechtsanwältin in einer Kanzlei oder
- als Syndikusrechtsanwältin bei einer nicht-anwaltlichen Arbeitgeberin.

Diese anwaltliche Tätigkeit ist aus berufsrechtlicher Sicht als Ihre Haupttätigkeit einzuordnen. Daneben ist es grundsätzlich zulässig, dass Sie eine weitere Tätigkeit (sogenannte Nebentätigkeit) ausüben.

Die Rechtsanwaltskammer hat stets die Vereinbarkeit einer solchen Nebentätigkeit mit der Haupttätigkeit zu überprüfen. Das betrifft sowohl jede Tätigkeit bei einer nichtanwaltlichen Arbeitgeberin als auch jede selbstständig ausgeübte Tätigkeit.

Bei einer Doppelzulassung als Rechtsanwältin und als Syndikusrechtsanwältin bedarf es ebenfalls einer Vereinbarkeitsprüfung der Syndikustätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf. Dies ist u.a. deshalb erforderlich, weil die nichtanwaltliche Arbeitgeberin im Rahmen des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses über die Arbeitszeit und -kraft der Syndika disponiert und damit die jederzeitige Berufsausübungsmöglichkeit als Rechtsanwältin einschränken kann.

### **2. Rechtsgrundlagen**

#### **a) vor Zulassung als Rechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwältin**

Gemäß §§ 7 Nr. 8 und 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO ist die Zulassung zu versagen, wenn die Bewerberin eine Nebentätigkeit ausübt, die mit dem Beruf der Rechtsanwältin bzw. der Syndikusrechtsanwältin, insbesondere ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder die das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden kann.

Um eine Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu gewährleisten, haben Sie bereits im Zulassungsverfahren entsprechende Angaben zu Ihrer Nebentätigkeit im Fragebogen zu tätigen und erforderliche Nachweise zu erbringen (siehe unter Nr. 3).

**Merkblatt**  
**zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

---

**b) nach Zulassung als Rechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwältin**

Gemäß §§ 14 Abs. 2 Nr. 8, 46b Abs. 2 S. 1 BRAO ist die Zulassung aus den unter Nr. 2a) genannten Gründen bei Unvereinbarkeit der Nebentätigkeit mit dem Anwaltsberuf zu widerrufen. Dies gilt nicht, wenn der Widerruf eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Nach der Zulassung ist jede Aufnahme sowie jede wesentliche Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses unter Vorlage der arbeitsvertraglichen Unterlagen **unverzüglich** dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§§ 56 Abs. 3, 46b Abs. 4 BRAO), damit dieser eine entsprechende Vereinbarkeitsprüfung vornehmen kann. Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfiehlt sich eine schriftliche Anzeige. Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeige- und Vorlagepflichten gemäß §§ 56 Abs. 3, 46b Abs. 4, 46c Abs. 1 BRAO für die Rechtsanwältin bzw. die Syndikusrechtsanwältin eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs. 1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) geahndet werden kann.

**3. Einzureichende Unterlagen**

3.1. Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit dem Anwaltsberuf bedarf es bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stets der Vorlage

- a) einer Kopie Ihres Anstellungsvertrages,
- b) einer Freistellungserklärung Ihrer Arbeitgeberin
  - aa) insgesamt unwiderruflich oder
  - bb) als Bestandteil des Arbeitsvertrags formuliert,

Formulierungsbeispiele für die Freistellungserklärung, entnehmen Sie bitte der

- [Anlage 1 \(für den Rechtsanwaltsberuf\)](#)
- [Anlage 2 \(für den Syndikusrechtsanwaltsberuf\)](#).

- c) einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung, sollte sich diese nicht bereits aus dem Arbeitsvertrag oder aus Ihrem Zulassungsantrag als Syndikusrechtsanwältin ergeben,
- d) einer Erläuterung, wie Sie im Falle von mehr als 30 Wochenstunden für Ihre nichtanwaltliche Arbeitgeberin tatsächlich in der Lage sind, den Anwaltsberuf in einem nennenswerten Umfang auszuüben (siehe auch unter Nr. 4 b).

## **Merkblatt** **zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

---

- 3.2. Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer **selbstständigen nichtanwaltlichen** Nebentätigkeit mit dem Anwaltsberuf benötigen wir im Rahmen des Zulassungs- oder berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens insbesondere:
- a) Erläuterungen zu Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, sowie zur zeitlichen Inanspruchnahme,
  - b) bei einem angemeldeten Gewerbe die Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und Mitteilung des Gegenstands des Gewerbes und
  - c) bei einer Kapitalgesellschaft die Vorlage einer Kopie des Handelsregisterauszugs zum Nachweis des Unternehmensgegenstandes.

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. §§ 26 Abs. 2 VwVfG, 32 Abs. 1 BRAO.

### **4. Vereinbarkeitsprüfung**

Nebentätigkeiten sind regelmäßig vereinbar, wenn diese nicht mit dem Anwaltsberuf kollidieren.

Im Folgenden finden Sie von der Rechtsprechung anerkannte, nicht abschließend aufgeführte Beispiele unvereinbarer Nebentätigkeiten:

#### **a) Unvereinbarkeit bei fehlender rechtlicher Ausübungsmöglichkeit**

Erteilt Ihnen Ihre Arbeitgeberin keine, eine unvollständige oder eine widerrufliche Freistellungserklärung, so beschränkt diese Sie in Ihrer freien Berufsausübung als Anwältin (AGH Hamm, 1 AGH 72/10). Als Folge müssten wir Ihren Antrag auf Zulassung versagen oder Ihre bestehende Zulassung widerrufen, sofern Sie auf diese nicht freiwillig verzichten.

#### **b) Unvereinbarkeit bei fehlender tatsächlicher Ausübungsmöglichkeit**

Sie müssen neben der rechtlichen Ausübungsmöglichkeit auch tatsächlich in der Lage sein, den Anwaltsberuf neben Ihrer Nebentätigkeit in nennenswertem Umfang auszuüben. Kriterien zur verfassungsmäßig gebotenen Beurteilung im Einzelfall sind insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit sowie die konkrete Ausgestaltung der Anwesenheit am Ort der Nebentätigkeit.

Die Gewährleistung einer nennenswerten anwaltlichen Tätigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Sie über Ihre Dienstzeit hinreichend verfügen können, während der Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen erreichbar sind und die zu

## **Merkblatt** **zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

überwindende Entfernung zwischen Kanzlei- und Nebentätigkeits-Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs führt (BGH AnwZ (B) 83/08; BVerfGE – 1BvR 79/85; BGH AnwZ (B) 64/02).

In zeitlicher Hinsicht sind Arbeitsverpflichtungen bis zu 30 Wochenstunden für die Nebentätigkeit grundsätzlich unbedenklich. Bei mehr als 30 Wochenstunden stellen Sie bitte detailliert dar, durch welche organisatorischen Vorkehrungen Ihr jederzeitiges Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht wird und durch welche Regelungen oder Vereinbarungen Sie die durch anwaltliche Tätigkeit verlorene Arbeitszeit nachholen bzw. ausgleichen (z.B. Homeoffice, Gleitzeit).

### **c) Unvereinbarkeit bei Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit**

Sollte sich in Ihrem Arbeitsvertrag eine Wettbewerbsklausel befinden, achten Sie bitte darauf, dass Ihre Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin hiervon ausgenommen ist. Stellen Sie dies gegebenenfalls durch eine Ergänzungsvereinbarung zu Ihrem Arbeitsvertrag sicher. Anderenfalls wäre Ihr potentieller Mandantenkreis beschränkt. Eine unzulässige Einschränkung Ihrer Berufsausübungsfreiheit (§§ 1, 3 Abs. 1 BRAO) und damit die Unvereinbarkeit Ihrer Nebentätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf wären die Folgen.

### **d) Unvereinbarkeit bei Interessenkollisionen**

Interessenkollisionen liegen vor allem dann nahe, wenn ein kaufmännischer Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (BVerfG Beschluss vom 04.11.1992 - 1 BvR 79/85 u. a. -, Fst. juris Rn. 131). Insbesondere die Tätigkeiten als Maklerin (z.B. von Finanzdienstleistungen, Grundstücken, Versicherungen), Immobilienhändlerin/-entwicklerin sowie die Geschäftsführertätigkeit von Gesellschaften, die Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Immobilien vermitteln, damit handeln oder Immobilien entwickeln, begründen eine Interessenkollision und sind daher mit dem Rechtsanwaltsberuf unvereinbar (zusammenfassend BGH, Urteil vom 11.01.2016 – AnwZ (Brgf) 35/15 –, juris Rn. 16 ff. m.w.N.).

### **e) Unvereinbarkeit bei Tätigkeit im Öffentlichen Dienst**

Die Tätigkeit als Richterin oder Beamtin auf Lebenszeit oder als Berufssoldatin steht einer Zulassung stets entgegen (§§ 7 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO).

Andere ausgeübte Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst bedürfen der Vereinbarkeitsprüfung.

## Merkblatt zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)

---

### *aa) Gesetzgeberisches Ziel*

Das Erscheinungsbild einer von staatlichen Einflüssen freien Anwaltschaft soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass Rechtsanwältinnen in einem zweiten Beruf beamtenähnliche Funktionen ausüben (Weyland, BRAO-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 7 Rn. 105). Eine Gefahr für die Belange der Rechtspflege liegt dann vor, wenn die Rechtsanwältin öffentliche Aufgaben von einer Art wahrnimmt, dass das rechtssuchende Publikum den Eindruck gewinnen kann, die Unabhängigkeit der Rechtsanwältin sei durch Bindungen an den Staat beeinträchtigt. Die Belange der Rechtspflege sind auch dann gefährdet, wenn bei den Rechtssuchenden die Vorstellung entstehen kann, die Anwältin könne wegen ihrer Staatsnähe mehr als andere Rechtsanwältinnen für sie bewirken (BayAGH III–4-3/14; BGH AnwZ (Brfg) 51/16; AGH Hamm, 1 AGH 12/17; Weyland, BRAO-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 7 Rn. 107).

### *bb) Unvereinbarkeitsprüfung im Einzelfall*

Aufgrund der verschiedenen Ausformungen der Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst ist bei der Vereinbarkeitsprüfung eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls vorzunehmen, die sich auf die konkret ausgeübte Tätigkeit, die Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses, den Aufgabenbereich der Dienstbehörde sowie deren Bedeutung am Kanzleisitz der Rechtsanwältin bezieht. Indiz für eine unvereinbare Tätigkeit ist die verantwortliche Mitwirkung beim Erlass von Verwaltungsakten (BGH AnwZ (B) 38/18; BRAK-Mitt. 2011, 30) oder ein Auftreten für die Hoheitsträgerin nach außen.

### *cc) Sonderfall: vorübergehende Tätigkeit im Öffentlichen Dienst*

Sind Sie bereits als Rechtsanwältin zugelassen, so führt eine grundsätzlich unvereinbare Tätigkeit im Öffentlichen Dienst dann nicht zum Widerruf Ihrer Zulassung, wenn Sie diese nur vorübergehend ausüben, als Richterin oder Beamtin auf Probe ernannt oder als Soldatin auf Zeit berufen wurden. Hiervor schützt das Berufsausübungsverbot des § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO die Zugelassene. Dadurch wird vermieden, dass nach Beendigung der befristeten Tätigkeit erneut eine Zulassung beantragt werden muss. Ihre Zulassung besteht in diesem Falle ununterbrochen fort, aufgrund des Berufsausübungsverbot ist es Ihnen jedoch von Gesetzes wegen nicht gestattet, anwaltlich tätig zu sein. Das Berufsausübungsverbot wird im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht, § 31 Abs. 3 Nr. 7 BRAO).

**Merkblatt**  
**zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

---

**5. Kanzleipflicht bei Ausübung einer Nebentätigkeit**

**a) Rechtsanwältin**

Unabhängig von der ausgeübten Nebentätigkeit besteht Ihre Pflicht, in Berlin eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, fort (§ 27 Abs. 1 BRAO). Sie müssen über

Kanzleiräume verfügen, in denen Sie gewöhnlich Ihrer anwaltlichen Tätigkeit nachgehen und erreichbar sind, einen betrieblichen Telefonanschluss und einen Briefkasten mit Ihrer Berufsbezeichnung unterhalten. Nach hiesiger Verwaltungspraxis ist die Anbringung eines Praxisschildes nicht zwingend erforderlich.

Die Kanzleiräume können auch mit der Privatwohnung verbunden sein, wenn sie im Übrigen den Mindestanforderungen entsprechen. Beachten Sie, dass Ihre Anschrift und Ihre Telekommunikationsdaten im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden (§ 31 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 BRAO).

Die Kanzleiräume dürfen außer in den in § 59a BRAO genannten Fällen nicht in den Räumlichkeiten der nichtanwaltlichen Arbeitgeberin unterhalten werden. Hiernach kommt eine Bürogemeinschaft nur mit anderen rechtsberatenden, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen in Betracht, damit sichergestellt wird, dass die mit einer Rechtsanwältin in einem Büro Tätigen in gleicher Weise wie die Rechtsanwältin der Verschwiegenheit und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen (BGH AnwZ (B) 24/00).

**b) Syndikusrechtsanwältin**

Sind Sie ausschließlich als Syndikusrechtsanwältin zugelassen, unterliegen Sie ebenfalls der Kanzleipflicht gemäß § 46c Abs. 4 S. 1, § 27 Abs. 1 BRAO. Ihre regelmäßige Arbeitsstätte bei der nichtanwaltlichen Arbeitgeberin gilt als Ihre Kanzlei und muss in Berlin belegen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie den Kammerbezirk wechseln und hierfür bei der für Ihren Kanzleiort zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Aufnahme gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 BRAO stellen.

Haben Sie für mehrere, parallel ausgeübte Syndikustätigkeiten die Zulassung, so müssen Sie bei jeder Arbeitgeberin einen Kanzleisitz unterhalten, wovon aber nur einer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin belegen sein muss (§ 46c Abs. 4 S. 2 BRAO). Beachten Sie, dass Ihre Kanzleiadresse und Ihre Telekommunikationsdaten bei der nichtanwaltlichen Arbeitgeberin im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden (§ 31 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 BRAO).

**Merkblatt**  
**zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit (Nebentätigkeit)**

---

**c) Anwältinnen mit Doppelzulassung**

Im Falle einer Doppelzulassung als Rechtsanwalt/wältin und Syndikusrechtsanwalt/wältin haben Sie zwei Kanzleien zu unterhalten. Gemäß § 46c Abs. 4 S. 2 BRAO muss jedoch nur eine der beiden Kanzleien, also entweder die Anwaltskanzlei oder die Kanzlei beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber in Berlin belegen sein, um die Kammermitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Die Kanzleien dürfen grundsätzlich nicht beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber zusammen unterhalten werden, es sei denn der Arbeitgeber unterfällt den Ausnahmeregelungen der §§ 59c Abs. 1 S. 1, 59q BRAO. Die Ausführungen unter Nr. 5 a) gelten auch bei einer Doppelzulassung.

Rechtsanwaltskammer Berlin



## Freistellungserklärung

für \_\_\_\_\_,

nachstehend Angestellte/r genannt, für Ihre/seine Tätigkeit als  
niedergelassene/r Rechtsanwalt/wältin:

Als Arbeitgeber/in erklären wie hiermit unsere unwiderrufliche Einwilligung,

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf als Rechtsanwalt/wältin ausüben;
- dass Sie auch während der Dienststunden für Ihre Mandanten/Mandantinnen erreichbar sein dürfen und Sie berechtigt sind, sich zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für uns wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,
- dass außerhalb der Freistellungserklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Arbeitgeber/in)

\_\_\_\_\_  
Name der unterzeichnenden Person

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

## Freistellungserklärung

für \_\_\_\_\_,

nachstehend Angestellte/r genannt, für Ihre/seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt/wältin bei dem/der anderen Arbeitgeber/in:

\_\_\_\_\_ (Name)

Als Arbeitgeber/in erklären wie hiermit unsere unwiderrufliche Einwilligung,

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/r bei uns den Beruf als Syndikusrechtsanwalt/wältin bei Ihrem/r anderen Arbeitgeber/in ausüben dürfen,
- dass Sie auch während der Dienststunden für Ihre/n andere/n Arbeitgeber/in erreichbar sein dürfen und Sie berechtigt sind, sich zur Wahrnehmung etwaiger syndikusanwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für uns wahrzunehmende Termine mit den in Ihrem Arbeitsverhältnis bei dem/der anderen Arbeitgeber/in anstehenden Terminen kollidieren,
- dass außerhalb der Freistellungserklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die syndikusanwaltliche Tätigkeit bei Ihrem/Ihrer anderen Arbeitgeber/in einschränken können.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift (Arbeitgeber/in)

\_\_\_\_\_

Name der unterzeichnenden Person

\_\_\_\_\_

Firmenstempel

Funktionsbezeichnung